

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 415/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Edith B[REDACTED], geborene B[REDACTED],
G[REDACTED]straße 10, T[REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. Mai 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin mit dem Antrag auf Härteausgleich nach § 190 a Abs. 1 BEG ausgeschlossen ist, weil sie ihn erst 1973 erläutert hat, ist richtig; sie stimmt mit BGH RnW 1977, 172 überein. Die von der Beschwerde gestellte Rechtsfrage ist geklärt. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Mai

Henkel